



Amtliche Mitteilungen 28/2021

**Richtlinie über die Hygiene- und
Schutzmaßnahmen im Corona-Betrieb der
Universität im Sommersemester 2021
(Hygiene- und Schutzrichtlinie)**

vom 30. März 2021

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 31. MÄRZ 2021

Richtlinie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Corona- Betrieb der Universität im Sommersemester 2021 (Hygiene- und Schutzrichtlinie)

vom 30.3. 2021

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil

Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

§ 2 Grundsätze

§ 3 Mund-/Nasebedeckung

§ 4 Mindestabstand

§ 5 Belüftung

§ 6 Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungsverkehr

§ 7 Reinigung

§ 8 Hausverbote

§ 8a Umgang mit Corona-Infektions- und –Verdachtsfällen

§ 9 Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing)

§ 10 Beratung

Zweiter Teil

Besondere Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

§ 11 Präsenzprüfungen

§ 12 Präsenzlehre

§ 13 Bibliotheken

§ 14 Präsenzarbeit in Büros, Werkstätten und Laboren

§ 15 Gremiensitzungen und andere Zusammenkünfte

§ 16 Externe Veranstaltungen

§ 17 Dienstreisen

§ 18 Nutzung von Fahrzeugen, insbesondere Bussen und Kleinbussen

Dritter Teil

Verfahren bei geplanten abweichenden Maßnahmen

§ 19 Verfahren bei geplanten abweichenden Maßnahmen

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 20 Geltungsdauer

Präambel

(1) Die nachfolgenden Regelungen definieren einen Mindeststandard für die Universität. Landes- und bundesrechtliche Vorgaben, die über die Regelungen dieser Richtlinie hinausgehen, gehen dieser Richtlinie vor. Die Universitätsleitung informiert über die jeweils gültigen Vorgaben über die zentrale Corona-Website (<http://portal.uni-koeln.de/coronavirus>).

(2) Mit dieser Richtlinie verfolgt die Universität zu Köln das Ziel, auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie die universitären Aufgaben in Forschung, Studium und Lehre sowie Transfer bestmöglich erfüllen zu können und gleichzeitig weitgehende Sicherheit für ihre Mitglieder und Angehörigen zu gewährleisten. Sollten sich im Laufe des Sommersemesters Freiräume für Lockerungen ergeben, wird die Universität diese nutzen, soweit dies zulässig und vertretbar ist.

(3) Die Präsenzmöglichkeiten sind derzeit durch den Infektionsschutz begrenzt. Insbesondere das Abstandsgebot und die Belüftungsanforderungen führen dazu, dass die vorhandenen Raumkapazitäten für Lehre, Prüfung, studentische Arbeit, aber auch für wissenschaftliche und administrative Tätigkeit in Präsenz nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Sie sind, zunächst bis Ende des Sommersemesters am 30. September 2021, der Durchführung von Präsenzprüfungen, Präsenzlehre sowie dienstlich zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen vorbehalten.

(4) Die nachfolgenden Regelungen sollen gewährleisten, dass der Präsenzuniversitätsbetrieb zumindest in diesem eingeschränkten Umfang sicher und planbar stattfinden kann.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die Corona-Schutzregeln des Bundes und des Landes. Sie gilt

1. in allen von der Universität genutzten Gebäuden und Räumen
2. bei Veranstaltungen jeglicher Art und dem Dienstbetrieb an der Universität
3. für alle Mitglieder und Angehörige, anderweitig an der Universität tätige Personen sowie Besucher*innen der Universität
4. für die Beschäftigten anderer Einrichtungen (z. B. An-Institute), soweit deren Tätigkeit räumlich oder organisatorisch nicht vom Universitätsbetrieb abgrenzbar ist.

(2) Für klinisch tätiges Personal bzw. Studierende, die im Bereich der Krankenversorgung eingesetzt sind, gelten die Regelungen der Medizinischen Fakultät und/oder des Universitätsklinikums. Für Beschäftigte der Universität, die auf dem Universitätsklinikgelände – z.B. in Gebäuden mit Nutzung durch Beschäftigte der Klinik und der Universität – arbeiten, gelten die Regelungen der Universität, insbesondere diejenigen zur Arbeitssicherheit und zur Gefährdungsbeurteilung für Labore sowie für Dienstreisen und deren Genehmigung. Ausschließlich für folgende Sachverhalte gelten in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 die Regelungen des Universitätsklinikums:

1. Maßnahmen im Fall eines positiven Corona-Falls (insbesondere Kontaktmanagement)
2. Hausverbote nach Einreise aus Risikogebieten oder bei Kontaktfällen
3. Durchführung von Meetings/Sitzungen

(2a) Für auf Baustellen und Baumaßnahmen der Universität tätige Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, gelten nur § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 6 und § 8 dieser Richtlinie.

(3) Präsenzveranstaltungen und -betrieb der Universität dürfen nur stattfinden, wenn die Schutzregelungen sowie Anforderungen an Räume des ersten Teils dieser Richtlinie (§§ 2 bis 10) erfüllt sind; diese Anforderungen müssen kumulativ erfüllt sein, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Für besondere Formen des Präsenzbetriebs enthält der zweite Teil dieser Richtlinie Vorschriften, die zusätzlich zu den Vorschriften des ersten Teils dieser Richtlinie anzuwenden sind; dort können aber auch vorrangige Abweichungen vom ersten Teil enthalten sein.

(4) Abweichungen von den Regelungen des ersten (§§ 2 bis 10) und zweiten Teils dieser Richtlinie (§§ 11 – 18) bedürfen der Genehmigung in dem Verfahren nach § 19.

Erster Teil

Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

§ 2

Grundsätze

(1) Die allgemeinen Hygieneregeln (insb. gute Handhygiene, Husten-/Niesetikette) und die Vorgaben des Landes zum Verhalten bei einer Infektion mit dem Coronavirus sind durchgängig einzuhalten.

(2) Die Belange von Personen, die von einem schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf betroffen sein können, sind angemessen und im Einzelfall zu berücksichtigen; Näheres gibt die Universität auf ihrer zentralen Corona-Website bekannt. Die Risikoeinschätzung kann nach der Einschätzung des RKI zu Risikogruppen nur individuell erfolgen. Zur individuellen Bewertung der Risikofaktoren bedarf es daher im Zweifel einer medizinischen Begutachtung, die in Form einer Bescheinigung/eines Attests (ausgestellt durch Facharzt*in oder Allgemeinmediziner*in) bestätigt wird. Diese/s ist auf Nachfrage der Führungskraft, hilfsweise dem Personalmanagement vorzulegen. Das ärztliche Attest bescheinigt, dass der*die Beschäftigte "eine Person mit einem höheren Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist". Welche Diagnose genau vorliegt, soll nicht angegeben werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Person mit einer hochgefährdeten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt bzw. regelmäßig mit dieser in Kontakt steht, weil sie diese z.B. pflegt.

(3) Die Universität gibt konkretisierende Regelungen zu dieser Richtlinie auf ihrer zentralen Corona-Webseite bekannt (<https://portal.uni-koeln.de/coronavirus>).

§ 3

Mund-/Nasebedeckung

(1) In allen von der Universität genutzten Gebäuden muss eine den Mund- und Nasenbereich eng abschließende textile Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden, soweit im zweiten Teil (§§ 11 – 18) dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch während Präsenzprüfungen, Präsenzlehrveranstaltungen, bei Begegnungsverkehr und dem sonstigen Präsenzbetrieb. Es wird dringend empfohlen, die MNB auch auf dem Außengelände zu tragen. Soweit Bund oder Land strengere Anforderungen an Mund-Nase-Bedeckungen vorsehen, gehen diese vor.

(2) Die Pflicht, eine MNB zu tragen, entfällt, wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

(3) Die MNB-Pflicht entfällt, wenn ein Befreiungsgrund nach Landesrecht vorliegt.

§ 4

Mindestabstand

(1) In allen Räumen und Gebäuden der Universität müssen alle Personen einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einhalten, soweit in §§ 11 und 12 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei Begegnungsverkehr oder bei notwendigen Tätigkeiten, die ohne eine Unterschreitung nicht durchführbar sind, darf der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden.

§ 5

Belüftung

(1) Bei allen Räumen ist auf regelmäßige und ausreichende Lüftung durch ihre Nutzer*innen zu achten.

(2) Räume, die für eine Zahl von höchstens 20 Personen genutzt werden, sollen eine technische Dauerbelüftung mit Filter oder eine hohe Außenluftzuführung haben. Ist das nicht möglich, müssen diese Räume folgende Fensterlüftung zulassen:

- a) Die Fensterflügel müssen voll geöffnet werden können; in Räumen, die von nur einer Person regelmäßig allein genutzt werden, reicht Kipplüftung.
- b) Die Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Empfohlen sind in Büroräumen Abstände von höchstens 60 Minuten, in Besprechungsräumen von höchstens 20 Minuten.
- c) Empfohlen wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten.
- d) Besprechungs- und Prüfungs-/Vorlesungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

Die Lehrenden, Prüfenden bzw. Leiter*innen von Gremien und anderen Zusammenkünften stellen die Fensterlüftung sicher, wenn keine technische Dauerlüftung besteht.

(3) Veranstaltungen mit 21 oder mehr Personen dürfen nur in Räumen durchgeführt werden, in denen eine technische Dauerbelüftung mit hoher Außenluftzuführung möglich ist. Die Räumlichkeiten werden prioritär für Präsenzlehre und Präsenzprüfungen verwendet. Das Dezernat 5 (für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement) hat diese Räume identifiziert und sie den Fakultäten und dem Zentrum für LehrerInnenbildung (ZfL) zur Durchführung von Präsenzlehre und Präsenzprüfungen benannt. Sonstige dienstlich erforderliche Raumbedarfe können in diesen Räumen nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht durch Präsenzlehrveranstaltungen oder Präsenzprüfungen belegt sind. Die Vergabe erfolgt über Dezernat 5.

§ 6

Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungsverkehr

(1) Das Entstehen von Menschenansammlungen in und vor Gebäuden ist bereits durch eine vorausschauende Planung zu vermeiden. Bei zentral vergebenen Lehrräumen sowie allen öffentlichen Flächen in und unmittelbar vor Universitätsgebäuden richtet Dezernat 5 ein Personenleitsystem ein.

§ 7

Reinigung

(1) Arbeitsplätze und Arbeitsmittel (z.B. Stifte, Tastaturen, Telefone, Headsets, Schalthebel) sollten nach Möglichkeit nicht von mehreren Personen genutzt werden. Es sind organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um dies im betrieblichen Alltag umzusetzen. Ist eine Umsetzung solcher Maßnahmen nicht möglich, wird empfohlen, sie vor der Nachnutzung durch eine andere Person durch die*den Nachnutzer*in zu reinigen.

(2) Soweit Arbeitsplätze (insbesondere Lehr- und Prüfungsplätze), Arbeitsmittel oder andere Gegenstände gemeinschaftlich genutzt werden, so dass eine Benetzung der üblichen Kontaktflächen mit Speicheltröpfchen möglich ist, wird empfohlen, dass eine Nutzung durch eine andere Person frühestens am darauf folgenden Tag oder nach Reinigung mit einem handelsüblichen Haushaltsreiniger erfolgt; die Reinigung kann die Mitwirkung der Nutzer*innen einschließen.

(3) Die Lehr- und Prüfungsräume werden einmal arbeitstäglich zentral gereinigt. Zudem werden Reinigungsmittel bereitgestellt, die eine Reinigung der individuellen Arbeitsplätze durch die Nutzer*innen ermöglichen. Näheres gibt die Universität auf ihrer zentralen Corona-Website bekannt.

(4) Die Einhaltung der Absätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 2 obliegt grundsätzlich den Beschäftigten und Nutzer*innen; sie werden durch die Führungskräfte, die Raumverantwortlichen sowie bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter*innen regelmäßig dazu angehalten. Bei Unregelmäßigkeiten informieren sie Dezernat 5.

§ 8

Hausverbote

(1) Hausverbote zur Verringerung der Infektionsgefährdung:

- a) Für Personen, für die eine angeordnete Quarantäne nach Bundes- oder Landesrecht besteht, gilt ein Hausverbot.
- b) Personen, die aus **internationalen Risikogebieten** einreisen, dürfen die Universität – unabhängig von der Dauer des Aufenthalts und davon, ob sie Symptome aufweisen

– für 7 Tage nach Einreise nicht betreten. Für sie besteht ein Hausverbot für die Universität zu Köln.

(2) Ausschließlich und einmalig ausgenommen von den Hausverboten nach Satz 1 Buchst. b) sind

- a) Studierende für die Ablegung studienbezogener Prüfungen,
- b) Bewerber*innen, die einer Einladung einer Berufungskommission folgen,
- c) andere Stellenbewerber*innen auf Einladung einer Auswahlkommission, soweit das Auswahlverfahren ein persönliches Erscheinen erforderlich macht,

die dem zuständigen Prüfungsamt bzw. der*m Berufungskommissionsvorsitzenden oder der*m Auswahlkommissionsvorsitzenden einen auf sie ausgestellten negativen Corona-Test in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorlegen. Der Test muss die Anforderungen zur Anerkennung als molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 erfüllen (insbesondere: PCR-Verfahren aus einem EU-Land oder auf der RKI-Seite ausgewiesenen Land). Der Test darf zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden alt oder er muss bei der Einreise vorgenommen sein.

(3) Dauerhaft ausgenommen von den Hausverboten nach Satz 1 Buchst. b) sind

- a) Mitglieder der Universität, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Nordrhein-Westfalen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger*innen),
- b) Personen, die im Baustellenbetrieb auf Baustellen oder bei Baumaßnahmen der Universität tätig sind.

§ 8a

Umgang mit Corona-Infektions- und -Verdachtsfällen

(1) Alle Personen sollen bei Verdacht auf oder Unsicherheit über eine mögliche Corona-Infektion unverzüglich eine*n Arzt*in kontaktieren und bis zur Abklärung die Universität nicht aufsuchen. Beschäftigte, die gesundheitlich dazu in der Lage sind, haben in dieser Zeit von zu Hause zu arbeiten. Die Führungskraft sorgt für die Ermöglichung, soweit die dienstlichen Aufgaben dies erlauben.

(2) Zur Mitteilung eines Corona-Infektionsfalls gilt:

- a) Alle Personen, bei denen bis zu zwei Wochen nach einer Präsenz an der Universität ein positiver Corona-Befund festgestellt wird, sind aufgefordert, die Universität über das Informationsbüro des Krisenstabs (info-praevention@verw.uni-koeln.de) unmittelbar darüber in Kenntnis zu setzen und die Personen zu benennen, mit denen sie in dieser Zeit in der Universität Kontakt hatten; Beschäftigte sind aufgefordert,

darüber hinaus in gleicher Weise auch ihre Führungskraft und die Personalsachbearbeitung zu informieren.

- b) Studierende werden aufgefordert, diese Informationen den jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden sowie dem Informationsbüro des Krisenstabs (info-praevention@verw.uni-koeln.de) zukommen zu lassen.

(3) Zu weiterem Vorgehen und Rückverfolgbarkeit gilt:

- a) Führungskräfte, Lehrende oder Prüfende, die von einem Infektionsfall in ihrem Bereich erfahren, informieren unmittelbar auch ihre jeweiligen Vorgesetzten sowie das Informationsbüro des Krisenstabs unter info-praevention@verw.uni-koeln.de.

- b) Die weiteren Schritte werden vom Büro des Krisenstabs koordiniert.

- c) Kommt es an der Universität zu Infektionsfällen, entscheidet das Gesundheitsamt über die zu treffenden Maßnahmen. Ergänzend sieht die Universität folgende weitere Maßnahmen vor:

- aa) Im Falle eines Infektionsfalls in einer Präsenzlehrveranstaltung oder Präsenzprüfung entscheidet das Info-Büro in Rücksprache mit der Universitätsleitung mit den betroffenen Bereichen über weitere Maßnahmen wie z.B. die Unterbrechung der Präsenz oder erforderliche Raumdeseinfektion.

- bb) Im Falle eines Infektionsfalls im Bereich der Beschäftigten werden die Beschäftigten, die mit der infizierten Person in K1-Kontakt standen, durch ihre Führungskraft, hilfsweise durch die Abteilung Personalmanagement, unverzüglich informiert. Sie sollen für 10 Tage nicht an die Universität kommen und haben in dieser Zeit von zu Hause zu arbeiten. Lassen die dienstlichen Aufgaben ein Homeoffice nicht zu oder wollen die Beschäftigten früher wieder an die Universität kommen, so ist ein frühestens am sechsten Tag nach Kontakt mit der positiv getesteten Person durchgeführter negativer PCR-Test vorzulegen.

(4) Für den Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne haben Beschäftigte dies ihrer Personalsachbearbeitung zu melden, um der Universität die Möglichkeit zu eröffnen, Ersatzansprüche gemäß Infektionsschutzgesetz geltend zu machen.

§ 9

Rückverfolgbarkeit (Contact Tracing)

(1) Die landesrechtlichen Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit sind einzuhalten. Die Universität gewährleistet hierzu eine weitestmögliche digitale Erfassung von Anwesenheiten.

(2) Treffen mehrere Personen außerhalb von Veranstaltungen, Gremiensitzungen oder Zusammenkünften zusammen, haben diese in eigener Verantwortung für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit SARS-CoV-2 sämtliche Personen dem Gesundheitsamt mit Kontaktdaten benannt werden können; das gilt

nicht, wenn für das Zusammentreffen gesetzliche Anonymität oder Vertraulichkeit vorgesehen ist.

(3) Allen Universitätsangehörigen wird ergänzend die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

§ 10

Beratung

Die Stabsstelle 02.2 (Arbeits- und Umweltschutz) berät zu Fragen des Arbeitsschutzes, der Betriebsärztliche Dienst zu Fragen der Arbeitsmedizin. Bei arbeits- und dienstrechtlichen Fragen berät die Abteilung Personalmanagement; im Übrigen wird auf die etablierten Beratungseinheiten verwiesen.

Zweiter Teil

Besondere Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

§ 11

Präsenzprüfungen

(1) Bei Präsenzprüfungen sind die Regeln des ersten Teils (§§ 2 bis 10) dieser Richtlinie einzuhalten, soweit in dieser Vorschrift nichts Abweichendes geregelt ist. Die Regelungen des Bundes und Landes, insbesondere die Infektionsschutzregeln, die prüfungsrechtlichen Sonderregelungen aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und die darauf beruhenden Beschlüsse der Universität gehen vor.

(2) Für alle Präsenzprüfungen ist unabhängig von der Anzahl der Prüflinge von den Prüfungsämtern/Dekanaten/Lehrenden zu prüfen, ob diese durch e-Prüfungen oder durch alternative Prüfungsformate ohne Präsenz ersetzt werden können. Es dürfen nur solche Prüfungen in Präsenz stattfinden, bei denen Alternativen nicht möglich sind.

(3) Präsenzprüfungen dürfen nur in zertifizierten Räumen durchgeführt werden. Zentral vergebene Räume werden durch Dezernat 5 zertifiziert, dezentrale Räume können nach Einweisung durch Dezernat 5 von den Fakultäten zertifiziert werden. Für Prüfungen mit höchstens 20 Prüflingen (zuzüglich Aufsicht) werden die Räume von den Fakultäten vorbereitet, für Prüfungen mit 21 oder mehr Prüflingen (zuzüglich Aufsicht) von Dezernat 5.

(4) Für jede Präsenzprüfung ist durch den*die Prüfende*n eine „Gefährdungsbeurteilung Corona“ zu erstellen und zu hinterlegen. Das Nähere regeln die Dekan*innen bzw. die Leitungen der zentralen Einrichtungen, die Präsenzprüfungen durchführen.

(5) Bei jeder Präsenzprüfung ist Contact Tracing in Form der besonderen Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a CoronaSchVO NRW sicherzustellen. Dies ist dann der Fall, wenn zusätzlich zur Kontaktdatenerfassung ein Sitzplan angefertigt wird und darin dokumentiert ist, welche Prüflinge wo gesessen haben.

(6) Prüflinge müssen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über den Prüfungstermin informiert werden.

(7) Zuschauer*innen sind von Prüfungen ausgeschlossen.

§ 12

Präsenzlehre

(1) Bei Präsenzlehre sind die Regeln des ersten Teils (§§ 2 bis 10) dieser Richtlinie einzuhalten, soweit in den Regeln des zweiten Teils (§§ 11 bis 18) nichts abweichendes geregelt ist. Die Regelungen des Bundes und des Landes, insbesondere die Infektionsschutzregeln, die Sonderregelungen für Lehre aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und die darauf beruhenden Beschlüsse der Universität gehen vor.

(2) Bei der Veranstaltungsplanung ist folgendermaßen zu priorisieren:

a) Praxislehrveranstaltungen, die auf besondere Arbeitsräume oder Arbeitsmittel angewiesen sind und nicht durch alternative Formate ersetzt werden können; bei diesen Praxisveranstaltungen gilt die Priorisierung:

aa) Abschlussarbeiten (Promotionen, MA-/BA-Arbeiten, Examensarbeiten)

bb) Praktika und Übungen in kleinen Gruppen (<=10 Teilnehmer*innen zuzüglich Aufsicht)

cc) Anfängerpraktika und weitere Praxisveranstaltungen mit >10 Teilnehmer*innen (zuzüglich Aufsicht)

b) Lehrveranstaltungen für Studierende in Bachelor- und Master- sowie Staatsexamensstudiengängen, denen in ihrem bisherigen Studienverlauf noch keine Präsenzlehrveranstaltungen angeboten werden konnten und bei denen daher ein besonderer Bedarf an Präsenzlehrveranstaltungen besteht.

c) Lehrveranstaltungen in den Prüfungsphasen

d) Lehrveranstaltungen im Master-Bereich

e) alle anderen Lehrveranstaltungen

(3) Präsenzlehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie kurzfristig auf ein digitales Lehrformat umgestellt werden können.

(4) An einer Präsenzlehrveranstaltung dürfen einschließlich der Lehrpersonen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

(5) Präsenzlehrveranstaltungen dürfen nur in zertifizierten Räumen durchgeführt werden. Zentral vergebene Räume werden durch Dezernat 5 zertifiziert, dezentrale Räume können nach Einweisung durch Dezernat 5 von den Fakultäten zertifiziert werden.

(6) Für jede Präsenzlehrveranstaltung ist durch den*die Lehrende eine „Gefährdungsbeurteilung Corona“ zu erstellen und zu hinterlegen. Das Nähere regeln die Dekan*innen bzw. die Leitungen der zentralen Einrichtungen, die Präsenzlehrveranstaltungen anbieten.

(7) Bei jeder Präsenzlehrveranstaltung ist Contact Tracing in Form der einfachen Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a CoronaSchVO NRW sicherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die korrekte Angabe der für eine eventuelle Infektionsverfolgung notwendigen Kontaktdaten (Name, Adresse, private (ggf. zusätzlich dienstliche) Rufnummer).

(8) Bei Praxislehrveranstaltungen mit Labortätigkeiten, insbesondere solchen mit Gefahrstoffen, Biostoffen, gentechnischen Organismen und radioaktiven Stoffen, dürfen die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht im Konflikt mit anderweitig erforderlichen und üblichen Schutzmaßnahmen stehen. Die Vorlage der „Gefährdungsbeurteilung Corona“ (GBU) sieht im Standard den Verzicht auf MNB im Labor vor, sofern der Mindestabstand gewährt ist, die Räume ausreichend technisch-belüftet sind und die Möglichkeit einer Exposition durch Gefahr- oder Bio- sowie anderer Stoffe ausgeschlossen ist. Sofern die Arbeitsgruppenleitung bei der Erstellung der GBU zu der Einschätzung gelangt, dass die Infektionsgefahr durch Verzicht auf MNB höher einzustufen ist, als die durch die verwendeten Stoffe, können auch in Laboren geeignete MNB getragen werden. Die Vorlage für die GBU findet sich auf der Internetseite der Stabsstelle 02.2.¹ Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen durch die Stelle 02.2 beraten zu lassen. Die Stelle 02.2 und ggf. der Betriebsärztliche Dienst wird die Einhaltung der Regelungen stichprobenartig überprüfen.

(9) Exkursionen sind Präsenzlehrveranstaltungen außerhalb der Universität, meist in der Öffentlichkeit. Es sind nur Exkursionen zulässig, die nach der Prüfungsordnung verpflichtend sind. Für alle Phasen einer Exkursion gelten die nach dem Recht der bereisten (Bundes-)länder erlassenen Coronaregeln. Dies betrifft etwa die zulässige Gruppengröße im öffentlichen Raum, die Regeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Museen, Gaststätten, Herbergen etc. Exkursionen bedürfen einer Genehmigung durch die*den Dekan*in auf Grundlage einer „Gefährdungsbeurteilung Corona“; die Entscheidung ist zu dokumentieren und ist nicht delegierbar. Beschäftigte bedürfen einer Dienstreisegenehmigung nach den Regelungen in § 17. Contact Tracing (einfache Rückverfolgbarkeit gemäß § 4a CoronaSchVO NRW) ist sicherzustellen. Näheres gibt die Universität auf ihrer zentralen Corona-Website bekannt.

¹ https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.2/content/themenseite_corona_virus/ergaenzende_gefaehrdungsbeurteilung_corona_virus/index_ger.

§ 13

Bibliotheken

(1) Der Betrieb der Universitäts- und Stadtbibliothek (USB) sowie der dezentralen Fakultäts- und Bereichs- sowie Institutsbibliotheken erfolgt gemäß CoronaSchVO NRW und unter Einhaltung der Regeln des ersten Teils (§§ 2 bis 10) dieser Richtlinie. Der über die reine Medienausleihe hinausgehende Betrieb bedarf für die USB der Genehmigung des Rektorats, für die anderen Bibliotheken der Genehmigung der Dekanin/des Dekans bzw. der Leitungen der zentralen Einrichtungen; die Entscheidung ist auf Grundlage einer „Gefährdungsbeurteilung Corona“ zu treffen, sie ist zu dokumentieren und sie ist nicht delegierbar.

§ 14

Präsenzarbeit in Büros, Werkstätten und Laboren

(1) Homeoffice ist bis auf weiteres der Regelfall, es sei denn, dem stehen dienstliche Belange entgegen. Präsenzarbeit an der Universität ist in dem Umfang zulässig, in dem sie dienstlich erforderlich ist und in dem die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird. Präsenzarbeit ist auch auf Wunsch der Beschäftigten in Rücksprache mit der jeweiligen Führungskraft sowie bei Einhaltung der Hygiene- und Schutzrichtlinie zulässig.

(2) Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitszeiten sind die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie der Schutz der Mitglieder und Angehörigen der Universität und der Gesellschaft vor den Gefahren der Corona-Pandemie – angepasst an die aktuelle Lage – in Einklang zu bringen. Jede Organisationseinheit stellt sicher, dass die einschlägigen Regeln dieser Richtlinie sowie die jeweils geltenden Bundes- und Landesvorgaben eingehalten werden; die Führungskräfte und die Beschäftigten sind gemeinsam zur Einhaltung verpflichtet. Die Führungskraft trifft die Entscheidung über die Präsenzarbeit, dokumentiert die Entscheidung und die Begründung schriftlich, erstellt für die jeweiligen Präsenzarbeitsplätze und -arbeitsbereiche eine ergänzende „Gefährdungsbeurteilung Corona“ und unterweist die Beschäftigten. Unterstützung bietet die Stelle 02.2. Die Dokumentation über die Entscheidung sowie die „Gefährdungsbeurteilung Corona“ sind in Kopie auch der vorgesetzten Stelle (Dekan*in, Leitung der zentralen Einrichtungen bzw. Kanzler) zur Kenntnis zu geben.

(3) Den Beschäftigten sollen für ihre Tätigkeit Einzelräume angeboten werden. In allen Arbeitsräumen, in denen eine Raumnutzung durch mehr als eine Person nicht vermieden werden kann (insbesondere Büros und Werkstätten), muss für jede Person eine Fläche von mind. 12,5 m² verfügbar sein und die Mindestabstände gem. § 4 eingehalten werden. Das gilt nicht wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mindestfläche zu unterschreiten (bspw. in naturwissenschaftlichen Laboren), eine entsprechende MNB getragen wird und das Verfahren nach § 19 positiv durchlaufen wurde.

(4) Die Führungskräfte sind aufgefordert, die Anwesenheitszeiten und die Belegungszeiten für Räume rechtzeitig vorab zu regeln und zeitlich zu entzerren. Die Anwesenheit von Beschäftigten ist mit den Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 2 (einfache Rückverfolgbarkeit) zu erfassen, auch bei überwiegender Tätigkeit in Einzelbüros.

(5) Bei allen Labortätigkeiten, insbesondere solchen mit Gefahrstoffen, Biostoffen, gentechnischen Organismen und radioaktiven Stoffen, dürfen die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht im Konflikt mit anderweitig erforderlichen und üblichen Schutzmaßnahmen stehen. Die Vorlage der „Gefährdungsbeurteilung Corona“ (GBU) sieht im Standard den Verzicht auf MNB im Labor vor, sofern der Mindestabstand gewährt ist, die Räume ausreichend technisch-belüftet sind und die Möglichkeit einer Exposition durch Gefahr- oder Bio- sowie anderer Stoffe ausgeschlossen ist. Sofern die Arbeitsgruppenleitung bei der Erstellung der GBU zu der Einschätzung gelangt, dass die Infektionsgefahr durch Verzicht auf MNB höher einzustufen ist, als die durch die verwendeten Stoffe, können auch in Laboren geeignete MNB getragen werden. Die Vorlage für die GBU findet sich auf der Internetseite der Stabsstelle 02.2.² Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen durch die Stelle 02.2 beraten zu lassen. Die Stelle 02.2 und ggf. der Betriebsärztliche Dienst wird die Einhaltung der Regelungen stichprobenartig überprüfen.

(6) Ausbildungssituationen, die Präsenz erfordern (z.B. in Werkstätten), sind unter Einhaltung dieser Richtlinie so zu gestalten, dass die gemeinsame Anwesenheit des*der Ausbilder*in und des*der Auszubildenden möglich ist.

§ 15

Gremiensitzungen und andere Zusammenkünfte

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen oder in Ordnungen verankerten Gremien (z. B. Senat, Rektorat, Hochschulrat, engere Fakultäten, Kommissionen, Personalräte) können in Präsenz tagen, wenn die Regelungen dieser Richtlinie eingehalten werden; dies gilt auch für Bewerbungsgespräche und -vorträge im Rahmen von Berufungsverfahren. Es wird dringend empfohlen, nur in Präsenz zu tagen, wenn es dafür zwingende Gründe gibt und ein alternatives, digitales oder telefonisches Format nicht möglich ist.

(2) Für alle anderen Zusammenkünfte und Versammlungen einschließlich Begehungen und Bewerbungsgespräche sind das Vorliegen zwingender Gründe und das Fehlen alternativer Formate Voraussetzung für ein Tagen in Präsenz.

(3) Die Entscheidung über die Abhaltung in Präsenz trifft die Sitzungsleitung nach Abstimmung mit den Sitzungsteilnehmer*innen. Dabei müssen auch die Belange von Angehörigen von Risikogruppen berücksichtigt werden (vgl. § 2 Abs. 3). Die Sitzungsleitung hat Contact Tracing in Form der einfachen Rückverfolgbarkeit gemäß CoronaSchVO NRW und die Verfügbarkeit der Kontaktliste für vier Wochen sicherzustellen.

² https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.2/content/themenseite_corona_virus/ergaenzende_gefaehrdungsbeurteilung_corona_virus/index_ger.

§ 16

Externe Veranstaltungen

Bei Teilnahme an von Dritten organisierten und außerhalb der Räume der Universität durchgeführten Veranstaltungen gelten die Hygieneregeln des Veranstalters.

§ 17

Dienstreisen

(1) Dienstreisen und Exkursionen innerhalb Deutschlands sind genehmigungsfähig. Anträge sind über die jeweiligen Führungskräfte an die*den Dekan*in, bei Zentralen Einrichtungen die jeweilige Leitung sowie in der Zentralverwaltung den Kanzler zu richten.

(2) Dienstreisen ins Ausland sind nur ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn im Einzelfall einer unabwendbaren Notwendigkeit dargelegt wird und wenn sie nicht in ein bei Abreise ausgewiesenes Risikogebiet führen. Entsprechende Anträge sind ebenfalls an die*den Dekan*in, bei Zentralen Einrichtungen die jeweilige Leitung sowie in der Zentralverwaltung den Kanzler zu richten.

(3) Dienstreisen, die in ein Land/eine Region führen, das/die zum Zeitpunkt der Abreise Risikogebiet ist, sind unzulässig; insoweit erteilte Genehmigungen sind widerrufen.

§ 18

Nutzung von Fahrzeugen

Die Nutzung von Fahrzeugen erfolgt gemäß den jeweils aktuellen Bundes-, Landes-, und kommunalen Regelungen.

Dritter Teil

Verfahren bei geplanten abweichenden Maßnahmen

§ 19

Verfahren bei geplanten abweichenden Maßnahmen

(1) Präsenzbetrieb,

a) der nicht im zweiten Teil (§§ 11 bis 18) dieser Richtlinie geregelt ist oder

- b) der zwar im zweiten Teil (§§ 11 bis 18) dieser Richtlinie geregelt ist, aber von den dortigen Vorgaben abweicht

bedarf nach Vorprüfung durch die Stelle 02.2 der Genehmigung – je nach Zuständigkeit für den betroffenen Bereich – der Dekanin/des Dekans, des Kanzlers und ansonsten des Rektorats (entscheidungsbefugte Stelle); die Entscheidung ist zu dokumentieren und nicht delegierbar. Hat die Entscheidung voraussichtlich gesamtuniversitäre Relevanz, ist der Vorgang dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag ist eine „Gefährdungsbeurteilung Corona“, ein Hygienekonzept und eine Raumnutzungsskizze beizufügen.

(2) Stelle 02.2 zieht bei Bedarf Stelle 02.1 (Justitiariat), Dezernat 5 und/oder den Betriebsärztlichen Dienst hinzu. Stelle 02.2 soll Unklarheiten im Rahmen der Prüfung mit den Antragsteller*innen klären.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist folgendermaßen durchzuführen:

1. Vorprüfung der Stelle 02.2

- a) Stelle 02.2 prüft, ob es sich um eine nach Abs. 1 genehmigungsbedürftige Maßnahme handelt. Ist das nicht der Fall, teilt sie dies der*dem Antragsteller*in mit und die Maßnahme kann durchgeführt werden.
- b) Ist die Maßnahme nach Abs. 1 genehmigungsbedürftig, prüft Stelle 02.2, inwieweit sie den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht und ob sie aus Sicht des Arbeitsschutzes vertretbar ist. Dabei berücksichtigt Stelle 02.2 insbesondere
- räumliche Besonderheiten (Belüftung, Ein- und Ausgänge, Abstände) und
 - tätigkeitsbedingte Infektionsrisiken oder andere Risiken (z.B. Singen, kurzzeitige besondere Nähe etc.).

Stelle 02.2 spricht auf Grundlage der Prüfung eine Empfehlung zu der Maßnahme aus und leitet den Vorgang an die gemäß Abs. 1 entscheidungsbefugte Stelle.

2. Auf Grundlage der Empfehlung von Stelle 02.2 entscheidet die gemäß Abs. 1 entscheidungsbefugte Stelle nach Beteiligung der Personalräte; dabei prüft sie, ob die Entscheidung voraussichtlich gesamtuniversitäre Relevanz hat. Hat die Entscheidung voraussichtlich gesamtuniversitäre Relevanz, gibt sie eine Empfehlung ab und leitet den Vorgang an das Rektorat weiter.
3. Über die Genehmigung von Präsenzbetrieb mit gesamtuniversitärer Relevanz entscheidet das Rektorat unter Einbeziehung der Personalräte auf Grundlage der Empfehlungen.
4. Vor Bekanntgabe einer Entscheidung nach Nr. 2 und 3 ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

(4) In begründeten Fällen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können Ausnahmen von dieser Richtlinie unmittelbar durch Rektor oder Kanzler genehmigt werden.

Vierter Teil
Schlussbestimmungen

§ 20
Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 30.09.2021 gültig. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Corona-Betrieb der Universität im Wintersemester 2020/2021 vom 03.12.2020 außer Kraft.

Köln, 30.3.2021

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth